

Antragsformular für die Abklärung der Sozialversicherungspflicht in Österreich nach dem endgültigen Verlassen von Liechtenstein (sowie bei Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit)

Angaben über den Antragsteller

Vorname(n):

1. Nachname:

2. Nachname:

Personalausweis-Nr.:

Geburtsdatum:

AHV-Nr.:

Österreichische Sozialversicherungsnummer:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Ausreisedatum aus Liechtenstein: (Grenzgänger: Ende der Arbeitstätigkeit in Liechtenstein)

Adresse in Liechtenstein:

.....
.....
.....

Adresse in Österreich:

.....
.....
.....

Vorsorgeeinrichtung in Liechtenstein:

Vertragsnummer:

letzter Arbeitgeber (Name + Ort):

Der Antragsteller ermächtigt die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein, im Zusammenhang mit dem Antrag auf Freigabe des Pensionskassen-Sperrkontos, seine Personendaten an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger weiterzuleiten, sowie den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger das Ergebnis der Abklärung an die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein zu übermitteln. Die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein wird zudem ermächtigt, alle beteiligten Stellen über das Ergebnis der Abklärung zu informieren.

Der Antragsteller bestätigt die Richtigkeit der oben stehenden Angaben:

Ort, Datum:

Unterschrift:

Die Prüfung der Voraussetzungen für eine Barauszahlung eines Freizügigkeits-Sperrkontos erfolgt durch die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein.

Das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Formular ist der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein, Versicherungen und Vorsorgeaufsicht, Postfach 279, LI-9490 Vaduz einzureichen.

Vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger auszufüllen:

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger bestätigt, dass oben erwähnte Person
am (Datum der Prüfung)

- der gesetzlichen österreichischen Pensionsversicherung unterstellt ist.
- der gesetzlichen österreichischen Pensionsversicherung **nicht** unterstellt ist.

Ort, Datum:

Unterschrift, Stempel:

Diese Bestätigung ist nicht durch die Antrag stellende Person einzuholen, sondern wird durch die Finanzmarkaufsicht Liechtenstein bei der ausländischen Behörde eingeholt.